



INFOBLATT



ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST
Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub
Sicherheits-
vorschriften
beachten

Asbest - Vorsicht: Gesundheitsgefahr !

Was ist Asbest?

Asbest ist der Sammelbegriff für eine bestimmte Gruppe von natürlichen faserförmigen Mineralien. Sowohl wegen seiner großen Festigkeit, wie auch der hohen Hitze -und Säurebeständigkeit, wurde Asbest besonders in den 60er und 70er Jahren in großem Umfang verwendet.

Heute gelten diese asbesthaltigen Produkte, dabei kann es sich um Dachwellplatten, Zementrohre, Fassadenverkleidungen, Nachtspeicheröfen, Brandschutzmatten, Fußbodenbeläge oder Blumenkästen handeln, als äußerst problematisch.

Seit 1993 ist der Einsatz von Asbest wegen seiner krebserzeugenden Wirkung in Deutschland verboten. Seit 2005 besteht ein europaweites Asbestverbot.

Piktogramm

Achtung: Eigengefährdung!

Durch mechanische Einwirkung freigesetzte Asbestfasern können nach Einatmen langfristig Krebs auslösen. Asbeststaub ist daher in der höchsten Gefahrstoffkategorie eingestuft.

Bereits das Beschädigen von asbesthaltigen Materialien setzt so viele Fasern frei, dass nicht mehr von einer "geringen Gefährdung" ausgegangen werden kann!

Nach Angaben der Berufsgenossenschaften sterben jährlich mehr als 1000 Menschen an den Langzeitfolgen von Asbest.

Zur Abwehr von Gesundheitsgefahren sollte daher beim Umgang mit asbesthaltigem Material Schutzkleidung und eine geeignete Atemmaske getragen werden.

Strafbarkeit bei falschem Umgang

Sowohl das **Inverkehrbringen** (z. B. durch Verkauf oder Schenkung), wie auch jegliche **Verwendung**, wie auch das **Lagern** von Asbest sind grundsätzlich verboten. Ein Verstoß stellt eine Straftat dar.



Illegale Ablagerung

Die Verwendungsbeschränkung beinhaltet kein Gebot des Entfernens!



INFOBLATT

Asbest - Vorsicht: Gesundheitsgefahr !



Erlaubt sind nur zugelassene **Abbruch- / Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten** (ASI-Arbeiten) im privaten sowie im gewerblichen Bereich.

Um eine Freisetzung der Fasern zu vermeiden, ist der richtige Umgang mit Asbest wichtig.

Strafrechtlich relevanten Handlungen können z. B.

- Flexen, Schleifen und Bohren,



- mechanische Reinigung durch Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten
- Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern, sowie
- Abschlagen oder Werfen von Dach- oder Fassadenplatten sein.

Asbesthaltige Materialien, die im Zuge von ASI-Arbeiten anfallen, sind zwingend als Abfall auf hierfür zugelassenen Deponien zu entsorgen. Keinesfalls dürfen sie als Bauschutt oder in der Restmülltonne entsorgt werden.

Wo erhalte ich Informationen?

Bei der zuständigen Behörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion in Koblenz und Neustadt erhalten Sie Informationen zum erlaubten Umgang mit Asbest, dem sicheren Rückbau, sowie der sachgerechte Entsorgung asbesthaltigen Materials.

Sollten Sie in ihrem Umfeld Feststellungen treffen, die auf einen ungenehmigten Umgang mit Asbest hindeuten, wie Ablagerungen in der Umwelt oder verdächtige Baustellen, handelt es sich dabei oftmals um Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten. Informieren Sie bitte daher auch ihre Polizeidienststelle.

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz,
Dezernat 46 (Umweltkriminalität),
Valenciaplatz 1-7,
55118 Mainz,
Tel.: 06131 65-2530 /-2541,
LKA.46.L@polizei.rlp.de